

Beilage zur Broschüre

„Gemeinsam große Schritte gehen

—

**Kick-off zur Istanbul-Konvention in Schleswig-
Holstein“**

anlässlich der Justizminister*innenkonferenz
am 05. - 06. Juni 2019
in Lübeck-Travemünde

Sehr geehrte Justizminister*innen,

sehr geehrte Lesende,

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ – die sogenannte Istanbul-Konvention – ist bereits seit dem 1. Februar 2018 geltendes Recht in Deutschland. Neben weitreichenden Maßnahmen zur Anpassung des Hilfesystems und der Schließung von Schutzlücken, ist der Fokus auf die strukturellen Ursachen von Gewalt gegen Frauen und Ungleichheit neu. Schleswig-Holstein stellt als erstes Bundesland Gelder für die Umsetzung der Konvention auf Landesebene zur Verfügung. Begonnen haben wir mit einer großen Kick-Off-Veranstaltung am 25. Oktober 2018 in Kiel. 120 Akteur*innen aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft informierten sich an diesem Tag über die festgeschriebenen Verpflichtungen und diskutierten Potenziale zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sowie der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt. **Im Anschluss ist die Ihnen vorliegende Broschüre „Gemeinsam große Schritte gehen – Kick-off zur Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein“ entstanden, die wir Ihnen anlässlich der Justizminister*innenkonferenz am 05. / 06. Juni 2019 in Lübeck-Travemünde gern überreichen möchten.**

Als Frauenfachberatungsstellen kennen wir die Bedarfe gewaltbetroffener Frauen aus unserer täglichen Arbeit. Wir erleben immer wieder Frauen, die den Rechtsweg nicht beschreiten / nicht zu Ende beschreiten oder denen eine Inanspruchnahme ihrer Rechte aus unterschiedlichen Gründen verwehrt bleibt. Die Istanbul-Konvention bietet uns nun die gemeinsame Chance, im Bereich Justiz Zugangshürden abzubauen und die Situation im Prozess für betroffene Frauen zu verbessern. Hierzu finden Sie ab Seite 34 der Broschüre erste Erläuterungen und Ansätze.

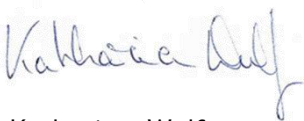
Auf folgende Punkte möchten wir gesondert eingehen:

- Damit Frauen, die von Gewalt betroffen sind, eine Entscheidung treffen können, die ihren Bedürfnissen entspricht, muss der **Zugang zum Rechtssystem niedrigschwellig** gestaltet sein. Frauen brauchen verständliche und barrierefreie Informationen über ihre rechtlichen Möglichkeiten sowie kurzfristige, kostenfreie rechtliche Begleitung und Vertretung. Dies ist derzeit nicht oder nur eingeschränkt gegeben. Das führt dazu, dass Frauen mit Einschränkungen nur schwer Zugang zum Rechtssystem haben. Andere Betroffene erleben die bisherige Praxis, z. B. die Antragstellung über Beratungshilfe, als kompliziert und hochschwierig (Artikel 19-21).
- Es ist ausschlaggebend, dass Angehörige derjenigen Berufsgruppen, die regelmäßig mit Opfern oder Straftätern arbeiten, Kenntnisse über Gewaltformen und -dynamiken und die Opferperspektive haben. Auch zum Zweck der Auffrischung und Vertiefung dieser Kenntnisse insbesondere für an Gerichtsverfahren beteiligte Fachkräfte wie Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen verpflichtet die Istanbul-Konvention zur **Bereitstellung von entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen** (Artikel 15).

- Es ist erforderlich, dass das Bundesgesetz zur **Psychosozialen Prozessbegleitung** dahingehend reformiert wird, dass die kostenfreie Psychosoziale Prozessbegleitung auf alle in der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen ausgeweitet wird, ohne Prüfung der individuellen Schutzbedürftigkeit der Frau (Artikel 55,2). Bisher gibt es keine Möglichkeit einer Begleitung für Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben. Die Aussage gegen einen Beschuldigten aus dem sozialen Nahraum, insbesondere, wenn es der frühere Beziehungspartner ist, wird von den Betroffenen als besonders belastend erlebt. Eine Lücke erkennen wir auch bei einfacheren Formen des Stalkings, bei denen nicht obligatorisch eine kostenfreie Begleitung beigeordnet werden kann. Auch die Erfordernis für erwachsene Frauen, die z. B. sexualisierte Gewalt erfahren haben, ihre individuelle Schutzbedürftigkeit nachzuweisen, führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit und seelischen Belastungen.
- Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass **Strafverfolgung und Ermittlungen im Fall von Partnerschaftsgewalt mit großer Sorgfalt, hoher Priorität und ohne Verzögerung** durchgeführt werden (Artikel 49). Damit Strafverfolgung nicht von der Zeuginnenaussage der Frau abhängt (Inanspruchnahme Zeugnisverweigerungsrecht), gibt es in Deutschland das Instrument der ermittlungsrichterlichen Vernehmung. Das OLG HH urteilte am 08.03.2018 (1 Ws 114/17) bereits mit Bezug auf die Konvention in diesem Tenor und auch in Schleswig-Holstein wird die ermittlungsrichterliche Vernehmung in Fällen von Partnerschaftsgewalt zunehmend stattfinden.

Wir hoffen, dass diese Anregungen Ihre Unterstützung auf Landes- und Bundesebene finden und stehen für Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Wulf

(Geschäftsführung LFSH)